

Satzung des Kulturverein Schwindegg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kulturverein Schwindegg "
- (2) Er hat den Sitz in 84419 Schwindegg
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mühldorf eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Verein soll parteipolitisch unabhängig und neutral, künstlerisch und kulturell interessierte Gemeindemitglieder zusammenzuführen und kulturelle Aktivitäten im gesamten Bereich der Gemeinde und ihrer Ortsteile sammeln und koordinieren sowie konkrete kulturelle Projekte organisieren und durchführen.

Der Verein soll dazu insbesondere

- bodenständige Kulturleistungen in allen Bereichen künstlerischen Schaffens motivieren und unterstützen;
- sich der Heimatkunde und der Erforschung der Geschichte Schwindeggs annehmen, sowie die Sammlung alter Geräte, Gegenstände und Dokumente pflegen und erweitern,
- das "Faschingstreiben" in Schwindegg pflegen,
- Impulse für neue Initiativen vermitteln;
- künstlerisch und kulturell Interessierte zum Gedankenaustausch zusammenzuführen, sowie den gemeinsamen Besuch von kulturellen Veranstaltungen außerhalb Schwindeggs zu organisieren,
- in Schwindegg selbst die regelmäßige Begegnung mit professionell dargebotener Kunst ermöglichen und damit die Notwendigkeit verringern, sich nach außerhalb orientieren zu müssen;
- den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Anreize zum Finden eigener künstlerischer Betätigungsfelder zu vermitteln und deren Ausübung im Bereich der Gemeinde fördern;
- über den Bereich der Gemeinde hinaus Kontakte mit anderen kulturfördernd und -vermittelnd tätigen Organisationen und Vereinen aufnehmen, pflegen und das Spektrum kultureller Veranstaltungen durch gegenseitigen Austausch erweitern.

Der Verein soll dabei nicht in Konkurrenz zu den Angeboten existierender Vereine treten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Kulturausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, dem 2. Schriftführer oder der 2. Schriftführerin (optional) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem 2. Schatzmeister oder der 2. Schatzmeisterin (optional) bis zu 3 Beisitzern (optional)
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins (Vorstand im Sinne des §26 BGB) sind der oder die Vorsitzende und seine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, wobei jede(r) für sich allein vertretungsbefugt ist. Die Vertretungsmacht ist insoweit beschränkt, als für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 2500,- ein Beschluss des Vorstands erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet vor Ablauf der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so soll der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied in dieses Amt berufen

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Zur Unterstützung seiner Arbeit und für die konkrete Abwicklung einzelner Vorhaben kann der Vorstand einen Beirat berufen, dessen Mitglieder nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden auf dem vom Vorstand vereinbarten Weg unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach §7 der Satzung, den Vertretern der einzelnen Sparten, die für die Erfüllung einzelner Teilbereiche gemäß Satzungszweck eingerichtet wurden sowie dem 1. Bürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter der Gemeinde, und dem Rektor oder einen von ihm benannten Vertreter der Schule Schwindegg.
- (2) Der Kulturausschuss erstellt eine langfristigen Rahmenplanung für durchzuführende Veranstaltungen und Projekte, und koordiniert und organisiert Veranstaltungen.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen für die Vorstandschaft entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Bestellung von zwei für die Wahlperiode amtierenden Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) Einrichtung neuer Sparten zur Erfüllung einzelner Teilbereiche gemäß Satzungszweck.
 - f) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, sowie über die Aufnahme von Darlehen
 - g) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwindegg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.